

**Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und  
Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Kottenheim**

In der Gemarkung Kottenheim, im Verlauf/Bereich der K 93 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 08.12.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

**Flur 4, Flurstück:**

171/27

**Flur 5, Flurstücke:**

331/19, 331/20, 331/21

**Flur 6, Flurstücke:**

16/43, 299/10, 302/5, 303/10, 304/13, 305/2, 311/7, 315/4, 316/6, 317/4, 326/1, 388/2, 391/1, 400/2, 402/1, 402/3, 411/1, 412/2, 425/2, 426/2, 427/1, 429/2, 431/2, 458/7, 460/9, 462/3, 462/6, 462/9, 463/6, 495/2, 501/3, 505/2, 505/47, 505/55, 505/62, 505/64, 514/2, 514/4, 514/6, 515, 516, 517, 518, 519/1, 521, 522, 605, 613/1, 1416/403, 1427/426, 1451/597, 1452/488, 1453/489, 1462/612, 1463/607, 1464/608, 1465/609, 1467/612, 1468/611, 1471/617, 1474/629, 1622/506, 1699/432, 1803/512, 2078/431, 2085/604, 2097/632

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 2019-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

**1.c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle**

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

**2. Abmarkung der Grenzpunkte**

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigsgründen unterlassen.

Die Abmarkung des Grenzpunktes wird dauernd unterlassen, weil dieser bei üblicher Bewirtschaftung der Flurstücke behindert oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zerstört wird - in Übereinstimmung mit § 20 (3) Nr.2 LGVermDVO, in der Skizze mit „C“ bezeichnet.

Die Abmarkung der Grenzpunkte wird dauernd unterlassen, weil diese nach Abschluss der Eigentumsübergänge nicht weiter von Bedeutung sind - in Übereinstimmung mit § 20 (1) LGVermDVO, in der Skizze mit „J“ bezeichnet.

Die Abmarkung der Grenzpunkte, die den Verlauf der Grenze zwischen den Straßenbaulastträgern Landkreis Mayen-Koblenz und Ortsgemeinde Kottenheim festlegen, wird dauernd unterlassen, weil diese in der Örtlichkeit hinreichend gekennzeichnet sind.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 02.01.26 bis 02.02.26 bei Herrn ÖbVI Stephan Schopp, Weidenstraße 11a, 56766 Ulmen, Tel.: 02676 – 9521057 ausgelegt und kann nach vorheriger telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Nach § 27a Abs. 1 VwVfG kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift auch im Internet unter [www.vermessung-schopp.de](http://www.vermessung-schopp.de) eingesehen werden. Aus Datenschutzgründen ist mit Rücksicht auf die Verfahrensbeteiligten die Anlage 1 (Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen) der Grenzniederschrift im Internet nicht beigefügt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Stephan Schopp, Weidenstraße 11, 56766 Ulmen

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
3. schriftlich oder
4. zur Niederschrift

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der öffentlichen Vermessungstelle ÖbVI Stehan Schopp, finden Sie unter [www.vermessung-schopp.de/elektronische-kommunikation/](http://www.vermessung-schopp.de/elektronische-kommunikation/)

*gez. Dipl. Ing. (FH) Stephan Schopp Öffentl. best. Vermessungsingenieur  
Weidenstraße 11, 56766 Ulmen  
email [info@vermessung-schopp.de](mailto:info@vermessung-schopp.de) Telefon 0 2676 – 95 210 57*

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Stephan Schopp	Antragsnummer bL 00022657/2021	Datum 08.12.25	Seite (von Seiten) 1 ( 4 )
Öffentliche Vermessungsstelle Dipl. Ing. (FH) Stephan Schopp Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Vermessungs- und Katasteramt Osteifel - Hunsrück		
Weidenstraße 11a 56766 Ulmen	Gemeinde Kottenheim		
Telefon (02676) 95 210-57	Gemarkung Kottenheim	Gemarkungsnummer 1201	
Email info@vermessung-schopp.de	Flur 4, 5, 6		
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 20113	Flurstück(e) 505/62 u.a.		

# Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

## RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum)  
Kottenheim, 08.12.25

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)  
ÖbVI Stephan Schopp

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Stephan Schopp	Antragsnummer bL 00022657/2021	Datum 08.12.25	Seite (von Seiten) 2 ( 4 )
--	-----------------------------------	-------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

## **1. Grenzbestimmung**

### **a) Ergebnis der Grenzermittlung**

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

### **b) Anhörung**

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Sonstige Personen und Stellen nach Anlage 1 wurden angehört, weil sie an der Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen ein berechtigtes Interesse haben. Es wurden keine Bedenken geäußert.

### **c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle**

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Stephan Schopp	Antragsnummer bL 00022657/2021	Datum 08.12.25	Seite (von Seiten) 3 ( 4 )
--	-----------------------------------	-------------------	-------------------------------

## 2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Abmarkung des Grenzpunktes wird dauernd unterlassen, weil dieser bei üblicher Bewirtschaftung der Flurstücke behindert oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zerstört wird - in Übereinstimmung mit § 20 (3) Nr.2 LGVermDVO, in der Skizze mit „C“ bezeichnet.

Die Abmarkung der Grenzpunkte wird dauernd unterlassen, weil diese nach Abschluss der Eigentumsübergänge nicht weiter von Bedeutung sind - in Übereinstimmung mit § 20 (1) LGVermDVO, in der Skizze mit „J“ bezeichnet.

Die Abmarkung der Grenzpunkte, die den Verlauf der Grenze zwischen den Straßenbaulastträgern Landkreis Mayen-Koblenz und Ortsgemeinde Kottenheim festlegen, wird dauernd unterlassen, weil diese in der Örtlichkeit hinreichend gekennzeichnet sind.

## 3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

## 4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung bei der öffentlichen Vermessungsstelle (ÖbVI Stephan Schopp, Weidenstraße 11a, 56766 Ulmen) Widerspruch erhoben werden kann.

Der Widerspruch kann

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Stephan Schopp	Antragsnummer bL 00022657/2021	Datum 08.12.25	Seite (von Seiten) 4 ( 4 )
--	-----------------------------------	-------------------	-------------------------------

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Herrn ÖbVI Stephan Schopp, Weidenstraße 11a,  
56766 Ulmen erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

## 6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. *Stephan Schopp, Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur*

---

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Stephan Schopp	Antragsnummer bL 00022657/2021	Datum der Grenzniederschrift 08.12.25	Anlage 2	Seite (von Seiten) 1 ( 11 )
--	-----------------------------------	--	----------	--------------------------------

## Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

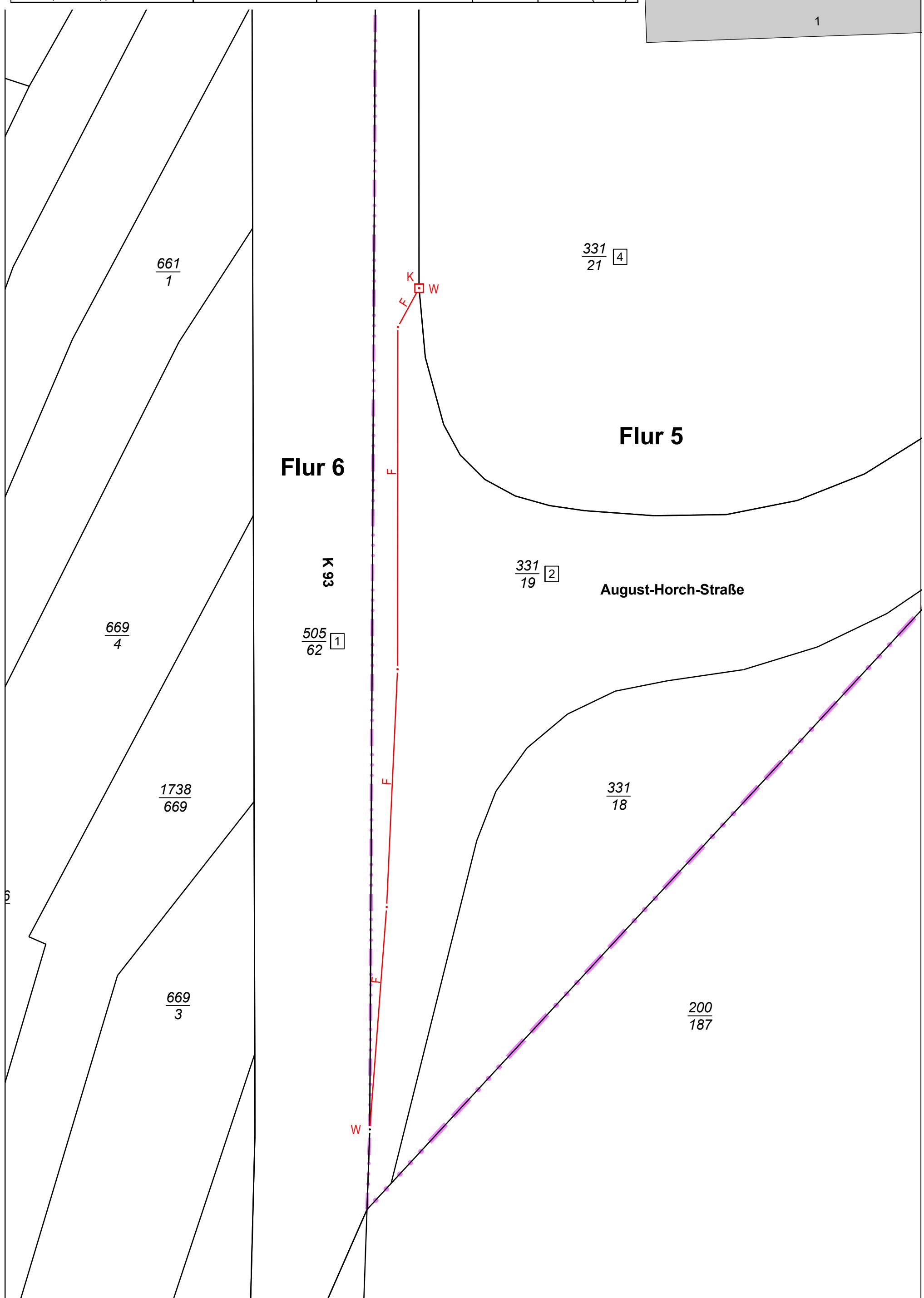
Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

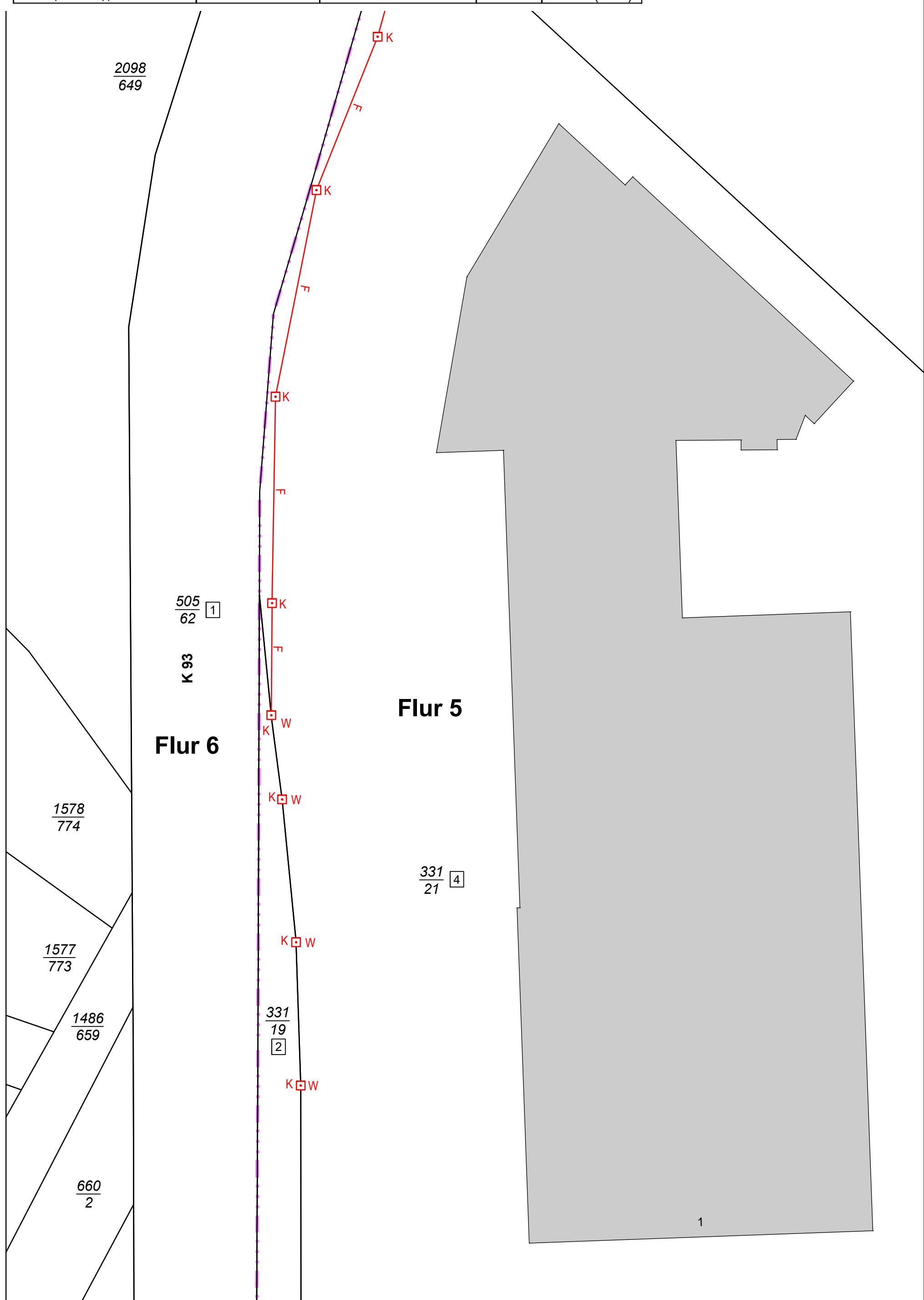
Die Skizzen, Seite 2 bis Seite 11 bilden einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

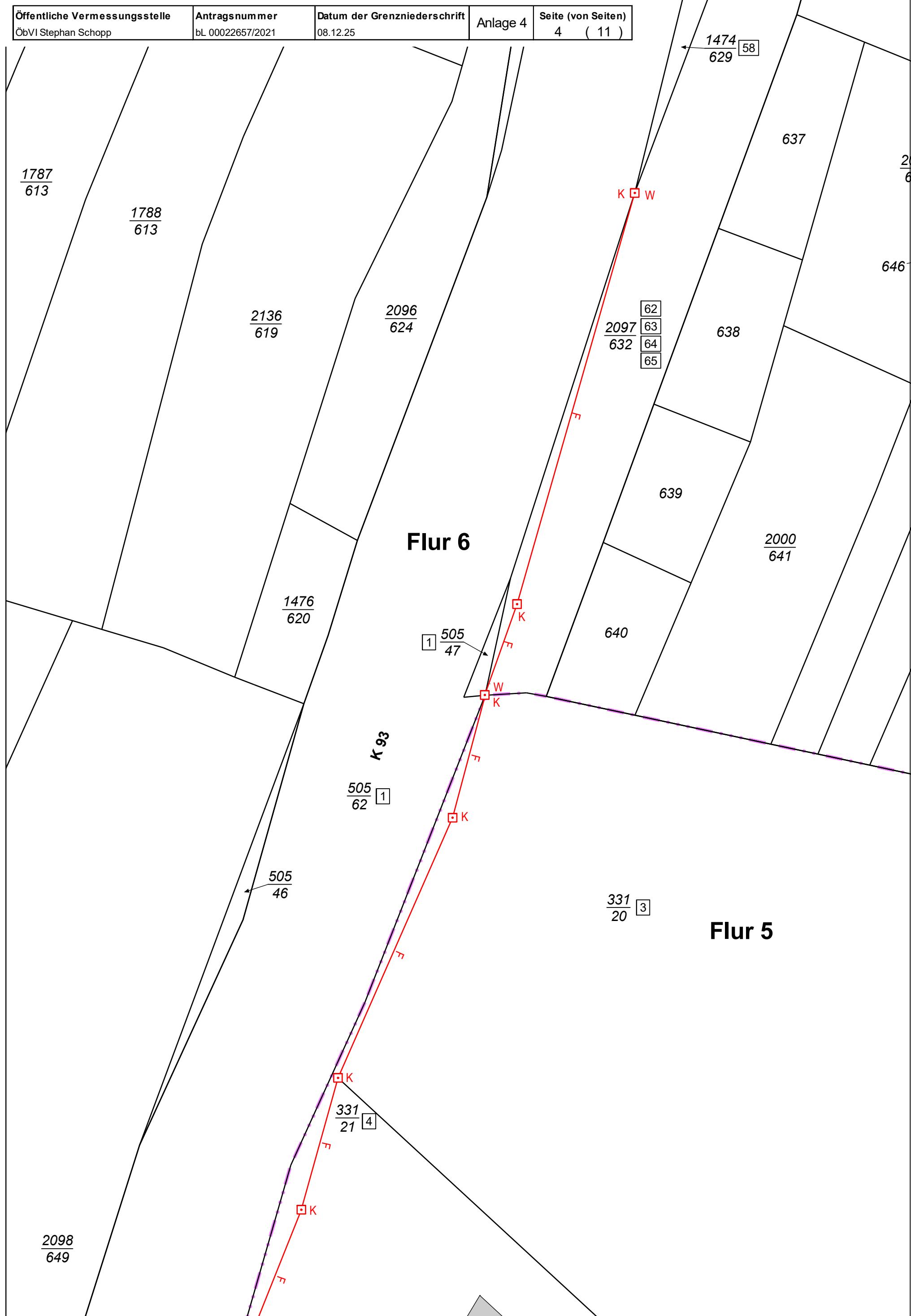
Erläuterungen zu den Hinweisen C und J werden im beschreibenden Teil der Grenzniederschrift unter **2. Abmarkung der Grenzpunkte** dokumentiert.

### Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in <b>Rot</b> dargestellt.	<b>1</b>	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen				
<b>F</b> Festgestellt	<b>W</b> Wiederhergestellt	<b>nFB</b> nicht feststellbar		
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
	nicht abgemarker Grenzpunkt		Meßzeichen	<input type="checkbox"/> Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	<input r="0,5" type="radio"/> Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)	<input b="1,5" type="radio"/> 1,5
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	<input type="checkbox"/> Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meßzeichen)	<input geh="1" type="checkbox"/> geh







48  
49  
50  
51

2085

604

596

595

645

635

634

637

638

639

640

641

642

643

644

645

646

647

648

649

650

651

652

653

654

655

656

657

658

659

660

661

662

663

664

665

666

667

668

669

670

671

672

673

674

675

676

677

678

679

680

681

682

683

684

685

686

687

688

689

690

691

692

693

694

695

696

697

698

699

700

701

702

703

704

705

706

707

708

709

710

711

712

713

714

715

716

717

718

719

720

721

722

723

724

725

726

727

728

729

730

731

732

733

734

735

736

737

738

739

740

741

742

743

744

745

746

747

748

749

750

751

752

753

754

755

756

757

758

759

760

761

762

763

764

765

766

767

768

769

770

771

772

773

774

775

776

777

778

779

780

781

782

783

784

785

786

787

788

789

790

791

792

793

794

795

796

797

798

799

800

801

802

803

804

805

806

807

808

809

810

811

812

813

814

815

816

817

818

819

820

821

822

823

824

825

826

827

828

829

830</p

